



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

04.03.2016

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der CDU Fraktion
Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

LT Drs. 16/9578 - (LBG NRW)

Gudastr. 5-7
40625 Düsseldorf

info@gdp-nrw.de

Einleitung

Der Gesetzentwurf der CDU Fraktion zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.08.2015 verfolgt das Ziel, für Beamtinnen und Beamten, die in Ausübung ihres Dienstes oder aufgrund ihrer Eigenschaft als Beamte Opfer von Gewalthandlungen werden, eine Möglichkeit zur Übernahme des Vollstreckungsrisikos für Schmerzensgeldansprüche von Beamtinnen und Beamten durch den Dienstherrn zu schaffen.

Die Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk NRW (GdP NRW) begrüßt diese Intention der vorgeschlagenen Änderung des Landesbeamtengesetzes NRW ausdrücklich. Der Gesetzentwurf ist einerseits dazu geeignet, unbillige Härten gegenüber Beamtinnen und Beamten zu vermeiden, die im Dienst oder aufgrund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden. Der Gesetzentwurf ist andererseits dazu geeignet, ein dringend erforderliches Signal an die Beamtinnen und Beamten zu geben, dass ihr Dienstherr ihnen zur Seite steht, wenn sie im Dienst Opfer von Gewalttaten werden.

Hintergrund

1. Regelungen anderer Bundesländer und des Bundes

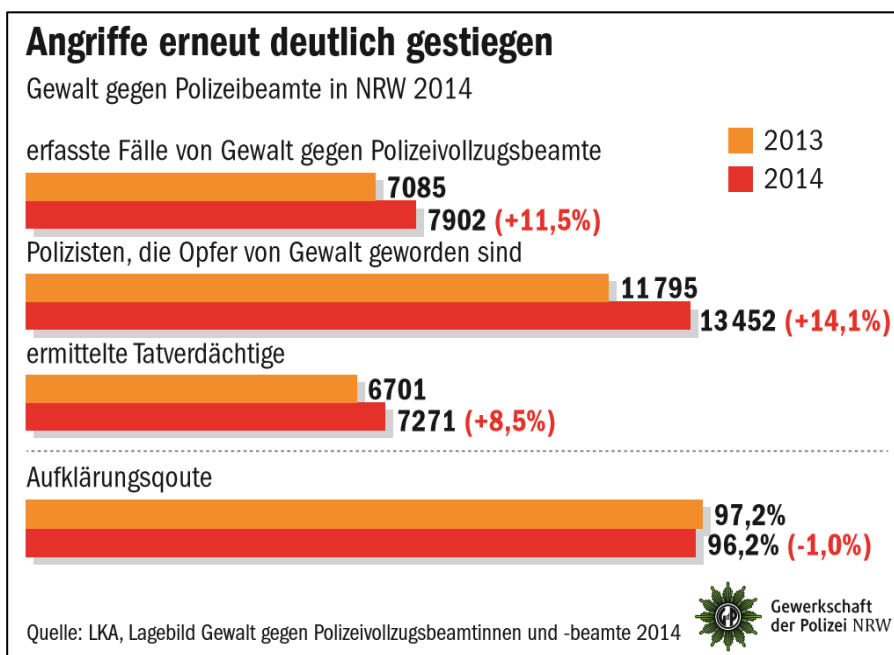
Entsprechende Regelungen bestehen bereits in anderen Bundesländern (Bayern, Schleswig-Holstein, Hessen) oder werden durch die Landesregierung vorbereitet (Bremen). Auch das Bundesinnenministerium hat sich einer Initiative der GdP angeschlossen und eine entsprechende Ergänzung des Bundesbeamtengesetzes angekündigt.

Vor diesem Hintergrund hat die GdP bereits im Mai 2015 Innenminister Jäger dazu aufgefordert, eine entsprechende Regelung für NRW auf den Weg zu bringen. Auch in ihren Stellungnahmen zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz hat die GdP entsprechende Forderungen gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales und gegenüber dem Landtag deutlich erhoben.

2. Entwicklung der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte

Hintergrund ist ein bundesweit festzustellender Trend zunehmender Gewalttaten gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes - überwiegend Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte - einerseits und andererseits die Feststellung, dass die Vollstreckung von erwirkten Titeln häufig an der fehlenden Solvenz des Schädigers scheitert.

Dieses Bild ist für NRW zu bestätigen:



Grafik aus: DP 07/2015

3. Fazit

Aktuell kommt es [immer wieder, häufig, regelmäßig] vor, dass im Einsatz angegriffenen und verletzten Polizeivollzugsbeamten zwar im Zivilrechtsweg oder im strafrechtlichen Adhäsionsverfahren Schmerzensgeldansprüche zuerkannt werden, diese aber nicht eingetrieben werden können, weil die Täter kein Vermögen besitzen. Am Ende stehen die Beamten oft mit leeren Händen da. Ihnen bleibt nur, über 30 Jahre lang im mühsamen Pfändungsweg zu versuchen, ihre Ansprüche durchzusetzen.

Dieser Zustand ist aus Sicht der GdP mit der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn nicht zu vereinbaren.

Kritische Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf

Über die grundsätzlich richtige Intention hinaus, wirft der Gesetzentwurf im Detail Fragen auf, die aus Sicht der GdP zu klären sind. Insbesondere nimmt der Gesetzentwurf an mehreren Stellen Einschränkungen der Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn vor, die einer genauen Prüfung standhalten müssen. Gleichzeitig muss die Regelung für alle Verfahrensbeteiligten in der Praxis auch umsetzbar sein. Im Einzelnen:

1. Einbeziehung von Vergleichen ist grundsätzlich konsequent

Der Gesetzentwurf stellt ausdrücklich den Vergleich nach §794 Abs.1 Nr.1 ZPO einem rechtskräftig festgestellten Anspruch gleich. Das ist aus Sicht der GdP grundsätzlich konsequent, da zivilrechtliche Verfahren häufig mit Vergleichen beendet werden.

2. Unbestimmter Rechtsbegriff „angemessene Höhe“

Die gleichzeitige Beschränkung der Erfüllung von Ansprüchen aus Vergleich in Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz auf eine „angemessene Höhe“ ist von der Intention her grundsätzlich nachvollziehbar: Letztlich geht es darum, den Dienstherrn vor unangemessenen Vereinbarungen zu schützen.

Es besteht aber das Risiko, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff in der Praxis nur schlecht sicher anzuwenden ist, so dass die grundsätzlich richtige Einbeziehung von Vergleichen aus praktischen Erwägungen heraus in Frage gestellt wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Beschränkung des Erfüllungsanspruchs auf rechtskräftig festgestellte Ansprüche nicht aus pragmatischen Gründen der bessere Weg ist.

3. Erfordernis eines erfolglosen Vollstreckungsversuchs ist verzichtbar

Durch das Erfordernis eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuchs in Abs.2 S.1 wird faktisch eine Eigenbeteiligung der Betroffenen eingefordert, da die entstehenden Kosten durch sie selbst getragen werden müssen. In der konkreten Ausgestaltung stellt sich die Frage, ob diese Regelung in Kombination mit der Mindestforderungshöhe von 250 € sinnvoll ist. Bei einer Forderung in Höhe von 250 € fallen in der Regel Vollstreckungskosten von ca. 100 € an. Damit reduziert sich die Erstattung des Schmerzensgeldanspruchs für die Betroffenen um 40%. Aus Sicht der GdP wäre daher zu prüfen, ob auf das Erfordernis eines erfolglosen Vollstreckungsversuchs nicht verzichtet werden kann.

4. Sachfremde „Aufrechnung“ mit Ansprüchen aus dem LBeamtVG

Die in Abs.2 S.2 vorgesehene Verweigerungsmöglichkeit des Dienstherrn, sofern bereits nach §§35, 43 oder 43a LBeamtVG Ausgleichs- oder Entschädigungszahlungen geleistet werden, ist aus Sicht der GdP sachfremd, da Unfallentschädigung, Schadensausgleich und Schmerzensgeld zwar am gleichen Ereignis anknüpfen, aber unterschiedlichen Zielen dienen. Insbesondere die Unfallentschädigung dient in erster Linie dem Ersatz zusätzlicher unfallbedingter Aufwendungen und unterscheidet sich damit grundlegend vom Anspruch auf Schmerzensgeld.